

Die Stadtverwaltung Horb am Neckar erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG), § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung Baden-Württemberg), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Untersagt werden alle nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 14 VersG angemeldeten und behördlich bestätigte Versammlungen, insbesondere Versammlungen im Rahmen der generellen Aufrufe zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ auf der Gemarkung der Stadt Horb am Neckar einschließlich der zugehörigen Stadtteilen unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob diese einmalig oder wiederkehrend stattfinden.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1 verfügte Verbot kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung des in Ziffer 1 verfüigten Verbotes wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntgabe als in Kraft getreten.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Wirksamkeit. Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung Horb am Neckar gem. § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Horb am Neckar (Bekanntmachungssatzung) notbekanntgemacht.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Marktplatz 16, 72160 Horb a.N., nach vorheriger Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der 3G-Regelung für Besucher eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Horb am Neckar, Marktplatz 8, 72160 Horb a.N. erhoben werden.

Hinweis:

- Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

- **§ 23 VersG:**
Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

- **§ 26 VersG:**
Wer als Veranstalter oder Leiter
 1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
 2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- **§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:**

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Horb am Neckar, 07.01.2022

Gez.

Peter Rosenberger

Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Horb am Neckar erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG), § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung Baden-Württemberg), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Untersagt werden alle nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 14 VersG angemeldeten und behördlich bestätigte Versammlungen, insbesondere Versammlungen im Rahmen der generellen Aufrufe zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ auf der Gemarkung der Stadt Horb am Neckar einschließlich der zugehörigen Stadtteilen unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob diese einmalig oder wiederkehrend stattfinden.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1 verfügte Verbot kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung des in Ziffer 1 verfüigten Verbotes wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntgabe als in Kraft getreten.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

I. Sachverhalt

In den letzten Wochen konnte bundesweit beobachtet werden, dass insbesondere Personen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen aussprechen, dies im Rahmen von sogenannten Spaziergängen zum Ausdruck bringen und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährden. Durch diese Art des Protestes, werden bewusst die Regelungen des Versammlungsgesetzes unterlaufen, da in diesem Fall sich niemand als Veranstalter / Versammlungsleiter verantwortlich zeigen muss und keine Auflagen der Versammlungsbehörde, wie beispielsweise das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bereits im Vorfeld verfügt werden können. Mit diesen bewussten Aktionen werden für die Polizei und die Versammlungsbehörde geeignete Vorkehrmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Die strategische Planung und die Gleichzeitigkeit der Aktionen in zahlreichen Städten im Bundesgebiet verdeutlichen diesen Zweck. Es soll systematisch und zielgerichtet die Möglichkeit ausgehebelt werden, dass Ordnungsbehörden auf das Demonstrationsgeschehen vorbereitet sind und bereits im Vorfeld angemessen reagieren können.

Mit Blick auf die weitere dynamische Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV2 und die damit einhergehenden ernsthaften Gefahren für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, vor allem unter den nicht-immunisierten Personen, dringend erforderlich. Insbesondere zur Vermeidung einer dramatisch verschlechternden Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen.

Auch wenn die Omikron-Welle in Deutschland und auch in Baden-Württemberg noch am Anfang steht, zeigt der Blick ins Ausland, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch Covid 19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante insgesamt als sehr hoch ein. Dem RKI zufolge ist die Omikron-Variante sehr leicht übertragbar. Sogar zweifach Geimpfte und Genesene sind demnach einem hohen Risiko ausgesetzt, während die Gefahr einer Erkrankung für dreifach Geimpfte als „moderat“ angegeben wird. Die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften wird als sehr hoch eingeschätzt.

Sars-CoV2 ist unabhängig von der jeweiligen Variante leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Hauptursächlich ist hierfür eine Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole. Durch eine Impfung und das individuelle Verhalten eines jeden Einzelnen kann das Risiko reduziert werden. Auf die Wahrscheinlichkeit der Übertragung hat neben dem Verhalten und dem Impfstatus aber auch die regionale Verbreitung einen wesentlichen Einfluss. Daher ist es grundsätzlich nach wie vor wichtig, alle nicht notwendigen Kontakte auf ein absolutes

Minimum zu reduzieren. Sofern Kontakte nicht vermieden werden können, sollten zumindest medizinische Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die allgemeinen Hygieneregeln beachtet werden.

Zwar konnte in den vergangenen Wochen zunächst ein Rückgang der 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Land Baden-Württemberg und im Landkreis Freudenstadt beobachtet werden. Derzeit ist jedoch wieder ein deutlicher Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu verzeichnen.

Der Inzidenz-Wert des Landkreises liegt aktuell mit 308 (letzte offizielle Meldung vom 29.12.2021) deutlich über dem Landesschnitt von 214. Aufgrund des bundesweiten Trends ist mit einem erneuten Anstieg der Werte zu rechnen. Bereits in der letzten Woche ist die Omikron-Variante auch im Landkreis Freudenstadt nachgewiesen worden, so dass von einem raschen Anstieg dieser Variante auszugehen ist.

Die Auslastung der Intensivbetten im Kreiskrankenhaus Freudenstadt liegt aktuell bei 75%. 8,33% der intensivmedizinisch behandelten Patienten sind COVID-19-Fälle.

Die aktuelle Entwicklung ist daher weiterhin besorgniserregend.

II. Rechtliche Begründung

Rechtsgrundlage für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 1 VersG, § 12 Abs. 2 der CoronaVO, in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. § 35 S. 2 LVwVfG und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO.

Das in Ziffer 1 der Verfügung angeordnete Verbot rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 1 VersG. Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig sind dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder der Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und

Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhalten, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 I GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Gem. § 12 Abs. 2 CoronaVO können Versammlungen verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Es handelt sich bei der in Ziffer 1 der Verfügung genannten Aktionen um die geplante Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist die Strategie, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit, vor allem auch aus dem sogenannten Querdenker-Milieu, jenseits des Versammlungsgesetzes zu ermöglichen.

Die Zielsetzung besteht darin, solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige i.S. von § 14 VersG durchzuführen und damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen- behördlichen Präventiv- und Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung unterscheidet sich von einer bloßen Ansammlung insbesondere durch einen gemeinsamen, innerlich verbindenden, kommunikativen Zweck der Teilnehmenden. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Umfasst sind dabei nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung auf andere Art und Weise, z.B. nonverbal durch Mahnwachen, zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken.

Entsprechende „Spaziergänge“ erfolgen in der Regel nicht zufällig, sondern es wird über Messenger-Dienste und sozialen Plattformen aktiv zur Teilnahme aufgerufen. Die Berufung

auf eine – ausnahmsweise nicht anzeigepflichtige Spontan- oder Eilversammlung scheidet daher in diesen Fällen angesichts der umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aus.

Bei den Lichterläufen, die bereits seit Dezember im Stadtgebiet Horb durchgeführt werden konnte bereits festgestellt und dokumentiert werden, dass die Mindestabstände nicht in ausreichendem Maße von 1,5 Meter und nicht dauerhaft und konsequent eingehalten werden konnten und eine Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls nicht getragen wurde. Gleichzeitig ist eine deutliche Dynamik in der Teilnehmerzahl zu beobachten.

So haben beim Lichterlauf am 20.12.2021 25 Personen, beim Lichterlauf am 27.12.2021 30 bis 40 Personen und beim Lichterlauf am 03.01.2022 bereits rund 65 Personen teilgenommen. Die Lichterläufe starteten dabei regelmäßig um 18.00 Uhr auf dem Flößerwasen Horb. Die Laufstrecke erfolgte immer über den Flößersteg zum Bahnhof und dann weiter in Richtung Innenstadt über den Marktplatz. Auf dem Marktplatz selbst wurde bei allen Lichterläufen eine Mahnwache von ca. 30 Minuten eingehalten. Anschließend haben sich die Versammlungen dann regelmäßig in Richtung Flößerwasen und Marktstraße aufgelöst.

Bei der Beobachtung der Lichterläufe wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Teilnehmer Kerzen oder sonstige Lichter bei sich führten. Auf Plakate und Banner wurde regelmäßig verzichtet. Ein Veranstalter / Versammlungsleiter gab sich auch bei Ansprache nicht zu erkennen.

Auffallend war ebenfalls, dass bei allen Lichterläufen der Veranstalter / Versammlungsleiter der Lichterläufe aus dem Frühjahr vor Ort war. Auf Ansprache bestritt er jedoch eine Versammlung durchzuführen oder zu leiten. Er gab an, dass es sich um ein zufälliges Treffen handeln und diese Maßnahme ja an vielen Orten ebenfalls durchgeführt werden würde.

Bereits Ende Februar 2021 rief dieser auf Facebook zu einem Lichterlauf auf, der jeden „verdammten Montag“ um 18.00 Uhr auf dem Flößerwasen starten sollte. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden die Teilnehmer aufgefordert Kerzen mitzubringen. Aufgrund dieses Aufrufs wurde der damalige Veranstalter aufgefordert die geplanten Versammlungen anzumelden. Dieser Aufforderung kam dieser nach und so konnten zunächst für die Lichterläufe am 01.03., 08.03., 15.03., 22.03. und 29.03.2021 ein Auflagenbescheid verfügt und die Lichterläufe unter Einhaltung der Bestimmungen durchgeführt werden. Aufgrund des stark zunehmenden Infektionsgeschehens und der personellen dynamischen Entwicklung wurde der Auflagenbescheid für den Lichterlauf am 29.03.2021 dahingehend ergänzt, dass alle Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Versammlung zu tragen hätten. Personen, die durch ärztliches Attest von der Verpflichtung befreit waren, wurde auferlegt, einen Plexiglas-Gesichtsschutz zu tragen. Im Rahmen der

geplanten Versammlung wurde gegenüber der Versammlungsbehörde zunächst das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. des Plexiglas-Gesichtsschutzes verweigert. Im Rahmen des Gesprächs mit der damaligen Versammlungsleiterin wurde die Versammlung eigenständig aufgelöst. Der bisherige Veranstalter teilte am 30.03.2021 per email mit, dass alle weiteren Termine für die geplanten Lichterläufe abgesagt werden würden. Am 05.04.2021 und 12.04.2021 erfolgte dann die ersten „Spaziergänge“ ohne Anmeldung. Dies wurde am 19.04.2021 entsprechend fortgesetzt. Am 26.04.2021 wurde der Lichterlauf durch die Versammlungsbehörde überwacht. Die Teilnehmenden wurden darüber informiert, dass eine Versammlung nicht angemeldet wurde. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Lichterlauf ein Verstoß gegen das Ansammlungsverbot der CoronaVO begründen würde. Daraufhin begaben sich die meisten Teilnehmer auf den Heimweg. Vereinzelt wurden Verstöße durch den Polizeivollzugsdienst festgestellt und entsprechend geahndet. Weitere Lichterläufe fanden daraufhin im Stadtgebiet zunächst nicht mehr statt.

Im Rahmen der Eintragungen auf Facebook vom 28.12.2021 durch den ehemaligen Veranstalter / Versammlungsleiter wird aktiv aufgerufen an den Spaziergängen teilzunehmen und sich nicht durch evtl. angekündigte Verbote oder Sanktionen abschrecken zu lassen.

Bereits aus den Eintragungen in Facebook ergibt sich, dass regelmäßige Spaziergänge durchgeführt und die Menschen aktiv zur Teilnahme aufgefordert werden. Auch wenn der Bewerber sich offiziell nicht als Veranstalter bekannt gibt, liegen hier eine klare Bewerbung der Lichterläufe und eine Aufforderung zur Teilnahme vor. Mit dieser Aktion soll ganz klar der Versammlungscharakter verschleiert, eine Anmeldepflicht vermieden und Verantwortlichkeiten abgelehnt werden.

Die geplanten Aktionen haben daher nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Somit liegt ein klarer Verstoß gegen § 14 VersG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung i.S. von § 14 VersG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den geplanten Zusammenkünften ist eine erhebliche Gefahr für hochrangige

Rechtsgüter Dritter zu befürchten, insbesondere dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, die Mindestabstände von 1,5 Meter nicht dauerhaft und konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens und des derzeit sehr stark steigenden Anteils der Omikron-Variante kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung von Mindestabständen sowie ggf. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des RKI stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter ohne Maske unterschritten wird, z.B. bei Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht dauerhaft und konsequent gewährleistet. Die sogenannte Querdenker-Bewegung setzt sich aus einem heterogenen Personenkreis zusammen, welche die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Grundrechtsbeschränkungen ablehnen. Die gesamte Bewegung steht inzwischen im Visier des Verfassungsschutzes. Die vielfältigen Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue der „Querdenker-Szene“ letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern ist zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmer der verbotenen Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist zu erwarten, dass auch bei den untersagten Versammlungen vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen ordnungsgemäß getragen werden. Die wöchentliche Zunahme der Personenzahl und die damit einhergehende Dynamik führen in diesem Kontext zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation und zu einer Erhöhung des Gefährdungspotentials.

Gem. § 15 Abs. 3 VersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden, wenn diese nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann im Hinblick auf die besondere Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung der infektionsschützenden Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits

zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Lage ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

Aktuell ist bekannt, dass die Versammlungsaktivitäten der Querdenkerszene bundesweit stark zunehmen und ganz bewusst keine Anmeldung als Versammlung erfolgt. Die Teilnehmenden berufen sich hierbei regelmäßig auf eine rein zufällige Ansammlung ohne Versammlungscharakter um einem Auflagenbescheid bewusst zu umgehen.

Das Verbot aus Ziffer 1 ist verhältnismäßig. Es dient dem Zweck, Gefahren für Leib und Leben Dritter aufgrund der unangemeldeten Durchführung der einschlägigen Versammlungen zu verhindern. Die Untersagung hat nicht das Ziel, gemeinschaftliche und öffentliche Kritiken an den verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu unterbinden. Das Verbot erfolgt nicht, weil das Versammlungsthema als gefährlich eingestuft wird, sondern weil aufgrund der Prognose zu erwarten ist, dass an solchen Versammlungen mehrheitlich Personen teilnehmen, die die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht befolgen und insoweit Rechtsgüter Dritter gefährden. In jüngster Zeit ist bundesweit, aber auch in Baden-Württemberg und im Landkreis Freudenstadt, zu beobachten, dass eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigten „Spaziergängen“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind: Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam ohne Plakate und Parole eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben und so das Versammlungsgesetz bewusst umgehen. Auf diese Art und Weise wird das kommunikative Anliegen transportiert und alle notwendigen infektionsschützenden Auflagen umgangen. Es ist dabei Strategie, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit, jenseits des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem ganz bewusst die notwendige Anmeldung einer Versammlung gem. § 14 VersG unterlaufen wird, damit die behördlichen Präventionsmaßnahmen nicht organisiert werden können. Gleichzeitig wird hiermit die Verantwortlichkeit eines Veranstalters / Versammlungsleiters verschleiert.

Aus diesem Grund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war. Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, wie Leib und Leben, und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffes. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und ggf. unter infektionsschützenden Auflagen durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht

schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zweck des Infektionsschutzes eingesetzt werden.

Die Untersagung steht auch nicht außer Verhältnis. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Versammlungsfreiheit hohen Rang. Aber auch beim Schutz von Leben und Gesundheit handelt es sich um überragend wichtige verfassungsrechtliche Belange, die für den Staat zudem eine aus Art. 2 II 1 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht trifft.

Die Tatsache, dass die künftigen Versammlungen noch nicht bekannt sind, führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Untersagung. Die Zielsetzung der Untersagung besteht darin, von vornherein klarzulegen, dass solche Veranstaltungen in der aktuell dramatischen Pandemielage nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben stattfinden können, um weitere erhebliche Gefährdungen für Rechtsgüter Dritter durch unkontrollierte verdichtete Personenzusammenkünfte mit hohem Infektionsrisiko zu verhindern. Ein präventives Versammlungsverbot kommt in Betracht, wenn auf der Basis konkreter und nachvollziehbarer tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Auflagen durch den Verantwortlichen der Versammlung sowie durch die zu erwartenden Teilnehmer nicht eingehalten würden. In Rahmen der Tatsache, dass die fehlende Anmeldung und die Verschleierungstaktik gerade darauf abzielen, die Verhängung von Auflagen unmöglich zu machen, ist ein präventives Verbot hier angemessen.

Unmittelbarer Zwang:

Die Anordnung der Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 gem. § 20 und § 26 LVwVG ist erforderlich, um die Zielsetzung der Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Zwangsgeld, ist ungeeignet, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen bzw. Ordnungswidrigkeiten ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Wirksamkeit. Die vorliegende Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung Horb am Neckar gem. § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Horb am Neckar (Bekanntmachungssatzung) notbekanntgemacht.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Marktplatz 16, 72160 Horb a.N., nach vorheriger Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der 3G-Regelung für Besucher eingesehen werden.

Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Januar 2022. Eine zeitliche Befristung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in Deutschland mit der bevorstehenden Omikron-Welle und der geplanten Einführung einer Impfpflicht ist davon auszugehen, dass die Protestaktionen in nächster Zeit weiter vorangetrieben und nicht abnehmen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Horb am Neckar, Marktplatz 8, 72160 Horb a.N. erhoben werden.

Hinweis:

- Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.
- **§ 23 VersG:**
Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

- **§ 26 VersG:**

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- **§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:**

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Horb am Neckar, 07.01.2022


Peter Rosenberger
Oberbürgermeister



